

## Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 27. Juli 2011

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

### ■ Neufassung der Heilmittel-Richtlinie zum 01. Juli 2011

Im Vergleich zur bisherigen Heilmittelrichtlinie zeigt die Neufassung keine wesentlichen Änderungen.



Foto: iStockphoto.com

Heilmittel

Die Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses aus dem Jahr 2004 wurde überarbeitet und trat am 1. Juli 2011 in Kraft.

- Der Richtlinienentwurf wurde in Form von Paragraphen neu gegliedert.
- Der alte Begriff *Schädigung/Funktionsstörung* wurde ersetzt durch *funktionelle/strukturelle Schädigung*.
- Der Heilmittelkatalog (Teil 2 der Richtlinie) wurde kaum verändert.

Die **inhaltlichen Änderungen** beziehen sich vorwiegend auf notwendige Klarstellungen aus dem gemeinsamen Fragen-/Antworten-katalog der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. **Die für Sie wichtigen Änderungen finden Sie hier zusammengefasst.**

### ■ Langfristige Genehmigung von Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Krankenkassen können in schweren Fällen Verordnungen außerhalb des Regelfalls nun auch unbefristet, jedoch mindestens für ein Jahr genehmigen. Trotzdem ist wie bisher die Verordnungsmenge so zu bemessen, dass alle 12 Wochen – nach Durchführung einer ärztlichen Untersuchung – ein neues Rezept ausgestellt werden muss.

Fast alle Krankenkassen in Bayern (außer der BKK Novitas) bleiben weiterhin bei ihrem Genehmigungsverzicht. Daher ändert sich für Sie bei der Ausstellung der Rezepte überhaupt nichts!

Die Anstrengungen der KBV, Sie aus der wirtschaftlichen Verantwortung bei der Verordnung von Heilmitteln außerhalb des Regelfalls zu entlassen, waren nicht erfolgreich.

Die KBV hatte beantragt, den folgenden Absatz (6) in § 8 der Richtlinie aufzunehmen: „(6) Die Leistungen, für die die Krankenkasse die Genehmigung erteilt, gelten als wirtschaftlich im Sinne der §§ 12 und 70 Sozialgesetzbuch fünf (SGB V). Die Einhaltung der Gesamtwirtschaftlichkeit bleibt unberührt.“  
Der Antrag wurde jedoch abgelehnt

### ■ Heilmittelerbringung außerhalb der Praxis ohne Verordnung eines Hausbesuchs

Heilmittelerbringer können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (ggf. darüber hinaus bis zum Abschluss der bereits begonnenen schulischen Ausbildung) **ohne Verordnung eines Hausbesuchs** in tagesstrukturierenden Einrichtungen behandeln, wenn sich die Schwere der Erkrankung aus der ärztlichen Begründung ergibt und die Tageseinrichtung auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichtet ist.

Auch weiterhin gilt, dass ein Heilmittel, das bereits im Rahmen eines Förderplanes in einer Frühförder- oder Tagesstätteneinrichtung als therapeutische Leistung erbracht wird, nicht verordnet werden darf!

### ■ Gültigkeit der Verordnungen

Die Behandlung mit Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie muss innerhalb von **14 Kalendertagen** nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden. Die Verordnung verliert sonst ihre Gültigkeit! Es sei denn, Sie haben auf der Verordnung eine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht.

Derselbe Zeitraum gilt für die Unterbrechung der Therapie.

Die podologische Behandlung muss innerhalb von 28 Tagen begonnen werden.

Für eine Unterbrechung gibt es keine Fristvorgaben.

### ■ Diagnosenerweiterung bei Krankengymnastik/Atemtherapie (Indikationsschlüssel AT3)

Diese spezielle Krankengymnastik konnte bisher nur bei Mucoviszidose verordnet werden.

Jetzt ist die Verordnung auch bei anderen schweren Erkrankungen der Atmungsorgane möglich.

### ■ Unser Service für Sie – Links zu weiterführenden Informationen

[Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln](#)

Internetseite des G-BA

[Beschlüsse des G-BA zu Heilmitteln](#)

Internetseite des G-BA

[Genehmigungsverzicht bei](#)

[Heilmittelverordnungen außerhalb des Regelfalls](#)

Internetseite der KBV

---

### Heilmittelkatalog zur Ermittlung verordnungsfähiger Heilmittel nach Indikationen

[Heilmittelkatalog](#) \*

Teil 2 der Heilmittel-Richtlinie - 59 Seiten PDF-Datei zum **Download (524 kB)** von der Internetseite des G-BA

[online Heilmittelkatalog](#) \*

Internetseite [www.heilmittelkatalog.de](http://www.heilmittelkatalog.de)

### Hilfe erhalten Sie auch am **Service-Telefon Verordnung**

bis 31.07. unter **01805 909290-30** 0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min

ab 01. August 2011 unter **089 57093400 - 30**